



# Jahresbericht 2020

Veterinäramt

Kanton Basel-Stadt

Herausgeber:  
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt  
Schlachthofstrasse 55  
CH-4056 Basel

Telefon: +41 61 267 58 58  
Mail: [kanzlei.vetamt@bs.ch](mailto:kanzlei.vetamt@bs.ch)  
Webseite: [www.veterinaeramt.bs.ch](http://www.veterinaeramt.bs.ch)  
Facebook: [www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt](https://www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt)

Autoren: Michel Laszlo, Serafin Blumer, Walter Zeller, Guido Vogel  
Fotos ohne Verweis und ohne Verwendung auf der Webseite wurden durch unsere Mitarbeitende zur Verfügung gestellt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>A. Administration und Leitung</b>	<b>6</b>
1. Gesundheitsdepartement	6
2. Geschäftsleitung Veterinäramt	6
3. Aufgaben und Organisation	6
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	8
5. Kontrollen Primärproduktion	9
<b>B. Fachbereiche</b>	<b>10</b>
<b>B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten</b>	<b>11</b>
1. Tiergesundheit im Überblick	11
2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe	12
2.1 Tierseuchen	12
2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver	13
3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	13
3.1 Bienengesundheit	13
3.2 Blauzungenkrankheit	14
3.3 Afrikanische Schweinepest	14
3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten	15
<b>B2. Import/Export</b>	<b>16</b>
1. Cites/Artenschutzabkommen	16
2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	18
3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	18
<b>B3. Tierversuch</b>	<b>20</b>
1. Tierversuche	20
2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche	22
<b>B4. Tierschutz</b>	<b>23</b>
1. Private Heimtier- und Wildtierhaltungen	24
2. Bewilligungen	25
<b>B5. Hundefachstelle</b>	<b>27</b>
1. 1. Allgemeines	27
1.1 Meldungen über auffällige Hunde	28
1.2. Massnahmen des VA bei Meldungen über auffällige Hunde	29
2. Verzeigungen in Zusammenhang mit Hundestuer, An-Abmeldungen	29
3. Präventionskurs Kind & Hund	30
<b>B6. Fleischkontrolle im Schlachthof</b>	<b>31</b>
1. 1. Schlachtzahlen	31
2. 2. Beanstandungen	31
2.1 Schlacht tieruntersuchung	31
2.2 Fleischuntersuchung	32
3. Spezifische Untersuchungen	32
3.1 Trichinenuntersuchungen	32
3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	32
3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	33
3.4 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen	33

4. Tierschutz im Schlachthof	33
<b>C. Kommunikation</b>	<b>35</b>
1. Print/Radio/TV	35
2. Social Media	35

Glossar:

AFA	Amtlicher Fachassistent Fleisch
APP	Actinobacillose der Schweine
ASP	Afrikanische Schweinepest
BaZ	Basler Zeitung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (DE)
BL	Basel-Landschaft
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BS	Basel-Stadt
BZ	Basellandschaftliche Zeitung
CAE	Caprine Arthritis-Enzephalitis
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
EP	Enzootische Pneumonie
GIBS	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
IBR	Infektiöse bovine Rhinotracheitis
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KKO	Kantonale Krisenorganisation
LATA	Leitender amtlicher Tierarzt
LM	Lebensmittel
LPW	Landschaftspark Wiese
LTK	Labortierkunde
pgH	potentiell gefährlicher Hund
PI	persistent infiziert
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome virus
QSL	Qualität System Leitung
SDA	Schweizerische Depeschenagentur
SKN	Sachkundenachweis
SGD	Schweinegesundheitsdienst
SGV	Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
STS	Swiss Technical Services
SIS	Schweizerischer Inspektionsstelle
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (Kommission B&Q = Kommission Berufsentwicklung und Qualität)
TKS	(Regionale) Tierkörpersammelstelle
TVK	Tierversuchskommission Beider Basel
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
UEVH	Union of European Veterinary Hygienists
VA	Veterinäramt
VABS	Veterinäramt Basel-Stadt
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

# Vorwort

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser



Dr. Michel Laszlo  
Kantonstierarzt

Während der Erstellung des letztjährigen Jahresberichtes befand sich die Welt gerade am Beginn der ersten Welle der Corona-Pandemie. Eine neue, einschneidende Erfahrung für unsere Gesellschaft. Mittlerweile ist ein Jahr vergangen und wir haben nun schon die dritte Corona-Welle hinter uns. Wo wir in einem Jahr stecken werden, weiss noch niemand, aber dank vorhandener Impfstoffe hoffen wir doch auf eine massive Eindämmung des Virus. Zwar streifte die Corona-Krise das Veterinärwesen nur am Rande. Der Auslöser der Pandemie ist aber in den Wechselwirkungen zwischen Mensch, Tier und Umwelt zu finden. Man nennt dieses Zusammenspiel „One Health“. Die Krise hat deutlich aufgezeigt, dass der Transdisziplinarität, also der fachlichen Transparenz zwischen Human-, Veterinärmedizin und den Umweltwissenschaften sowie der Kooperation aller Fachrichtungen künftig höchste Priorität beizumessen ist.

Natürlich hatten auch wir indirekt mit den Auswirkungen der Pandemie zu tun. Der Lockdown hat dazu geführt, dass sich viele Menschen für Haustiere zu interessieren begannen. Hunde und Katzen wurden zu begehrten „Kaufobjekten“, um die verordnete Einsamkeit in den eigenen vier Wänden erträglicher zu machen. Da das Angebot an verfügbaren Tieren und Zuchten in der Schweiz allerdings beschränkt ist, wichen die Interessierten verstärkt auf das Internet und den ausländischen Markt aus. Und genau vor solchen «Blindkäufen» warnen wir seit Jahren. Die Zahl an unseriösen Anbietern im Internet ist gross, oft zum Nachteil der jungen Tiere, die dort feilgeboten werden. Solchen Verkäufern sind Tierschutz und Tierseuchen ein Fremdwort. Vollzugsbehörden wie das VABS sind gefordert, genau hinzusehen. Was aus Sicht Tierschutz zudem mit den felligen „Ersatzpartnern“ geschehen wird, sobald diese ausgewachsen sind und die Homeoffice-Pflicht der Vergangenheit angehört, wird sich in den folgenden Monaten zeigen.

Das Coronavirus ist nur eines von unzähligen Viren, die Mensch und Tier permanent bedrohen. Die aviäre Influenza oder Vogelgrippe ist uns aufgrund der jährlichen Vogelzüge vertraut. Andere neuartige Krankheiten, sogenannte «emerging diseases» erfordern Wachsamkeit. Ihre Bedrohung ist u.a. dem Klimawandel, ökologischen Sünden und der hohen Mobilität und Handel weltweit geschuldet. So sind alle Veterinärdienste Europas derzeit intensiv damit beschäftigt, sich gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) zu wappnen. Zwar bedenkenlos für den Menschen, hat sie sich von Afrika ausbreitend erstmals im Jahr 2007 in fernen Regionen Osteuropas und Zentralasiens bemerkbar gemacht und stellt nun mittlerweile auch für unsere Nutztierbestände eine reale Gefahr dar. Das Virus wird relativ langsam über Tierkontakte (Wildschweine und Hausschweine), aber rasend schnell und über weite Distanzen durch den Transport verseuchter Lebensmittel verbreitet. Die Seuche ist zwischenzeitlich vereinzelt in Deutschland angekommen und es ist nur eine Frage der Zeit, bis die ASP auch die Schweiz erreichen wird und grosse Schäden für unsere Landwirtschaft verursachen könnte, falls wir nicht äusserst aufmerksam bleiben. Es ist daher die Aufgabe des Schweizerischen und der Kantonalen Veterinärdienste, auf den ersten Fall vorbereitet zu sein. Auch wir haben das vergangene Jahr gemeinsam mit unseren Partnern für die ASP-Notfallplanung intensiv genutzt, um für den Fall der Fälle gerüstet zu sein.

Für die sehr wert- und anspruchsvolle Arbeit, die während des vergangenen Jahres zum Wohl von Tier und Mensch einmal mehr geleistet wurde, möchte ich allen Mitarbeitenden des Veterinäramtes meinen herzlichen Dank aussprechen. Bleiben Sie gesund!



Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt Basel-Stadt

# GEMEINSAM IM DIENSTE VON TIER UND MENSCH!

## A. Administration und Leitung

Das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt ist organisatorisch und administrativ dem Gesundheitsdepartement unterstellt. Das Veterinäramt befindet sich an der Schlachthofstrasse 55 in unmittelbarer Grenznähe.

### 1. Gesundheitsdepartement

Dr. iur. Lukas Engelberger	Regierungsrat, Vorsteher Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
----------------------------	--

### 2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med. vet. Michel Laszlo	Kantonstierarzt und Amtsleiter, leitender amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Serafin Blumer	Kantonstierarzt Stellvertreter, Leiter Fachbereiche Tiergesundheit, Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe, QSL, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Guido Vogel	Leiter Fachbereiche Tierschutz, Hundefachstelle und Import/Export/Artenschutz, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Walter Zeller	Leiter Fachbereich Tierversuch, amtlicher Tierarzt
Nicole Schnyder	Leiterin Administration und Hundekontrolle

Tab. 1: Geschäftsleitung Veterinäramt

### 3. Aufgaben und Organisation

Zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehören auch die persönliche konstante Weiter- und Fortbildung der Mitarbeitenden sowie der professionelle Austausch über fachliche Themen, Methoden und Neuigkeiten. Die Möglichkeit zum internen und externen Erfahrungsaustausch im Rahmen der kontinuierlichen Weiterbildung trägt zur fachlichen Vernetzung bei. Gelebte Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden durch deren oft überschneidenden Fachbereiche garantieren eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit, die viel Hintergrundwissen abverlangt. Dass dieses sowie die Compliance jederzeit auf dem neusten Stand bleiben, dafür sorgt die Geschäftsleitung, bestehend aus dem Amtsleiter und den Fachbereichsleitenden des Veterinäramtes.

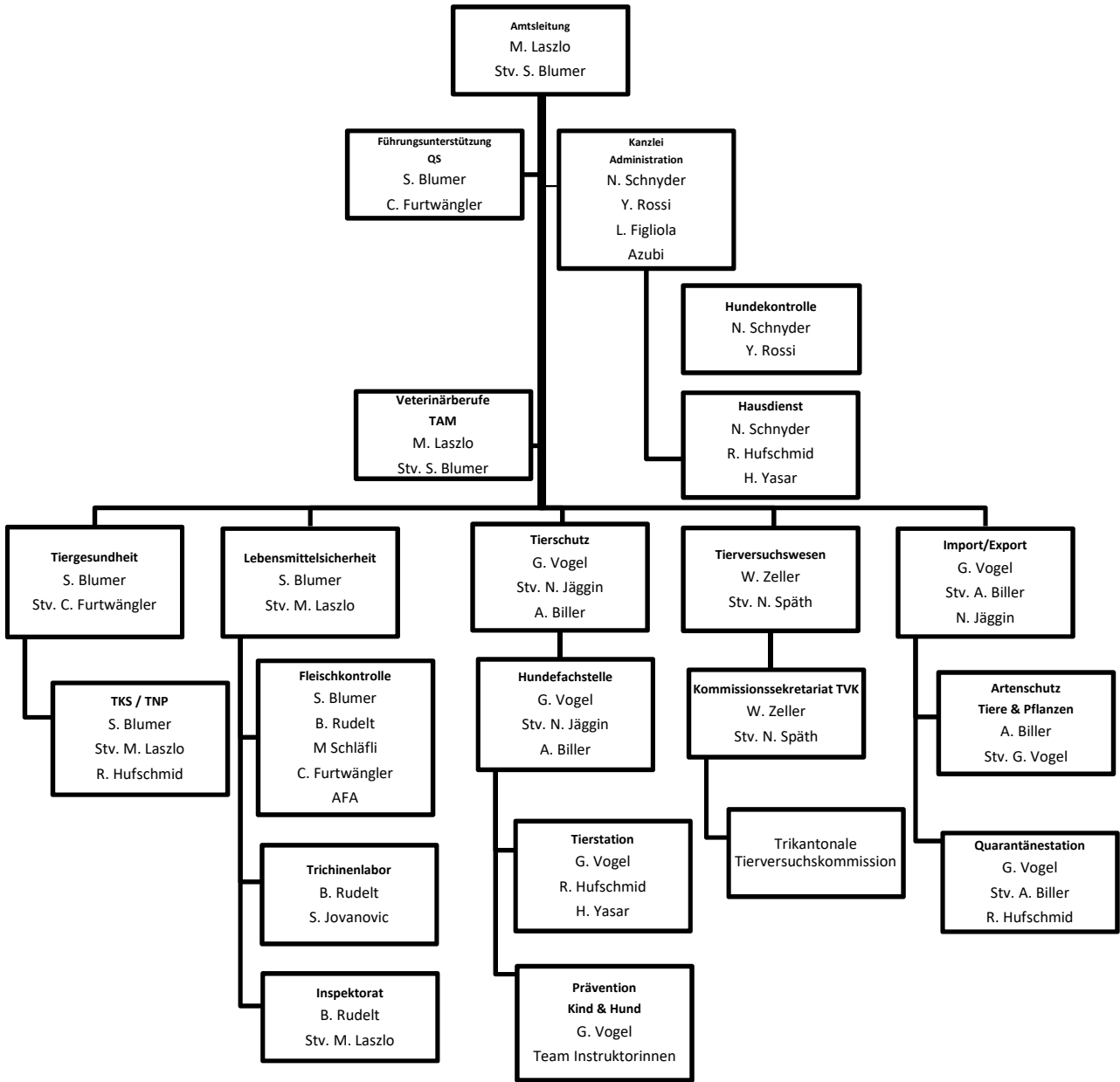


Abb. 1: Organigramm Veterinäramt Stand 31.12.2020

#### 4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen (Tierärztinnen und Tierärzte) sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und Tierärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

	Bestand Vorjahr	Mutation Weggang BS Erloschen	Neu	Bestand 31.12.2020
<b>Berufsausübungs-bewilligungen (Praxis &amp; Betriebe)</b>	36	5	6	37
<b>Praxisbewilligungen</b>	7	0	0	7
<b>Betriebsbewilligungen</b>	13	1	1	13
<b>Detailhandels-bewilligungen</b>	20	1	1	20

Tab. 2: Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligungen

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Privatapotheken (zwei Inspektionen im Jahr 2020, davon zwei mit Betriebsbewilligungen) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab. Auch wenn sämtliche tierärztliche Privatapotheken sauber und ordentlich geführt werden und diese die gesetzlichen Anforderungen grösstenteils erfüllen, mussten einige Abweichungen von der Norm festgehalten werden. Zu nennen sind geringfügige Mängel bei der Bilanzierung für kontrollierte Substanzen (Betäubungsmittel) oder der Beschriftung unterkonfektionierter Präparate.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltenden verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder eines Tierarztes, denn grundsätzlich darf ein Tierarzneimittel nur abgegeben werden, wenn die verschreibende Person das Tier oder den Tierbestand kennt. Ist das Arzneimittel für Nutztiere bestimmt, so muss die verschreibende Person auch deren Gesundheitszustand kennen. Dies ist insbesondere bei der Anwendung von Antibiotika von essenzieller Bedeutung. Nicht nur in Bezug auf die Resistenzproblematik, sondern auch aus Gründen der Lebensmittelsicherheit (mehr dazu im Kapitel 3.3. Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen durch die Fleischkontrolle im Schlachthof).

Im Berichtsjahr mussten wie im Vorjahr keine Meldungen über allfällige Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden. Hingegen musste ein illegal eingeführtes, in der Schweiz nicht zugelassenes Tierarzneimittel durch das Veterinäramt beschlagnahmt werden. Dies konnte geschehen, bevor es an Tiere abgegeben wurde.

Seit Januar 2019 müssen alle praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte die Anwendung und Abgabe von Antibiotika im „Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin“ (ISABV) festhalten, so dass Rückschlüsse über die Art und Menge der Antibiotika-Abgaben möglich sind. Von besonderem Interesse ist dabei die Anwendung der sog. Reserveantibiotika, deren Verschreibung grundsätzlich der Humanmedizin vorbehalten sein sollte. Das VABS kontrolliert die korrekte Erfassung dieser Meldungen, welche im Berichtsjahr durch die in Basel ansässigen Tierärztinnen und Tierärzte gewissenhaft erfolgte.

Das Basel-Städtische Gesundheitsgesetz schreibt seit dem Jahr 2014 eine Altersbeschränkung betreffend die Bewilligungsdauer einer Berufsausübung vor. Sie beträgt 70 Jahre. Das Praktizieren über die Alterslimite hinaus ist abhängig von einem ärztlichen Attest. Im Berichtsjahr mussten keine Bewilligungen aus Altersgründen geprüft bzw. entzogen werden. Im Gegenteil.



Vor allem junge Tierärztinnen nehmen vermehrt die Chance wahr, im Kanton eine Tierarztpraxis zu übernehmen oder zu gründen.

## 5. Kontrollen Primärproduktion

Mindestens 25 Prozent der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen jährlich auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit (Eutergesundheit, korrekte und nachvollziehbare Bestandes- und Tierverkehrsaufzeichnungen, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Konkret bedeutet dies, dass in Basel-Stadt jeder Landwirtschaftsbetrieb alle vier Jahre einer Betriebskontrolle unterzogen werden muss. 10 Prozent der Betriebe müssen nach Gesetz zudem unangemeldet besucht und kontrolliert werden.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und die Kontrollen durchführenden Inspektorate akkreditiert sein müssen, verfügt das Veterinäramt mit dem Kanton Baselland über eine Leistungsvereinbarung für die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Des Weiteren werden von unserem Partnerkanton die Tierschutzvorschriften (Grundkontrollen) sowie die Vorschriften über die biologische Produktion kontrolliert.

2020 hat lediglich eine Kontrolle hinsichtlich der biologischen Produktion bei einem Betrieb stattgefunden, wobei kein Mangel zu verzeichnen war.

# VIELFÄLTIGE FACHKOMPETENZ

## B. Fachbereiche



Abb. 2: Die sechs Fachbereiche des Veterinäramts (v.l.n.r. in zwei Reihen): Seuchen und Krankheiten, Import und Export, Tierschutz/Tierversuch, Hunde, Fleischkontrolle im Schlachthof

Die sechs fachlichen Bereiche des Veterinäramts gehören zu den Kernkompetenzen eines Veterinärdienstes, sie sind fachlich aber nicht absolut autark. Vielmehr ergeben sich vielfältige thematische Überschneidungen zwischen den einzelnen Fachbereichen. Tierschutz und Hundewesen sind ein Beispiel; Fleischhygiene, Tierschutz und Tiergesundheit ein weiteres. Die Fachgebiete liessen sich noch weiter miteinander kombinieren. Letztlich zeigen die Beispiele, dass das Aufgabenspektrum eines amtlichen Tierarztes oder einer amtlichen Tierärztin breit gefächert und anspruchsvoll ist. Damit die Vollzugsaufgaben auch in bester Qualität bearbeitet werden können, bilden sich alle Mitarbeitenden regelmässig und angemessen weiter.

# ÜBERWACHEN & VORSORGEN

## B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Serafin Blumer, Leiter Fachbereich Tiergesundheit und Caroline Furtwängler, amtliche Tierärztin Fachbereich Tiergesundheit

Der Themenbereich der Tiergesundheit gliedert sich in die Überwachung der Situation, prophylaktische Massnahmen und wo nötig die Bekämpfung der Tierseuchen resp. -krankheiten. Dies darf im Sinne von «One Health» nicht speziesisoliert betrachtet werden und betrifft neben Heim- und Nutztieren auch die Wildtiere und den Menschen. Ziel ist der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung und Tierpopulation Basels.

### 1. Tiergesundheit im Überblick

Aufgabe des Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische fachtechnische, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände.

Die Schweiz verzeichnete im Jahr 2020 insgesamt 1234 Seuchenfälle (-134 gegenüber 2019). Die weitaus am häufigsten diagnostizierte Seuche war die Sauerbrut der Bienen mit schweizweit total 254 Fällen. Der Kanton Basel-Stadt wurde im Berichtsjahr von dieser Tierseuche glücklicherweise verschont. Zu bekämpfende Seuchen sind Krankheiten, die mit keinem vertretbaren Aufwand ausgerottet werden können. Die Bekämpfung zielt deshalb auf eine Schadensbegrenzung ab. Bei den auszurottenden Seuchen war die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) Spitzenreiterin mit insgesamt 120 Fällen in der Schweiz (BS 0). Auszurottenden Seuchen rückt man mit aufwändigen Bekämpfungs- bzw. Ausrottungsprogrammen zu Leibe. Im Falle der BVD läuft die Bekämpfung bereits seit dem Jahr 2008.

## 2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

### 2.1 Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang beinhaltete im Berichtsjahr unter anderem Krankheiten und Ergebnisse wie in folgender Tabelle aufgelistet

Seuche	Untersucht	Tierart	positiv	Tierart
IBR	0	Rind (0)	0	
CAE	2	Ziege (2)	0	
BVD	4	Rind (4)	0	
Tollwut	3	Fuchs (2), Waschbär (1)	0	
Chlamydiose	4	Vogel (4)	0	
Echinococcose	4	Affen (4)	0	
Tularämie	1	Affe (1)	0	
Faulbrut	0	Bienenvölker (0)	0	
Aviäre Influenza	11	Vogel (11)	0	
Campylobacteriose	34	Hund (13, Affe (8), Katze (5), Otter (2), Schaf (1), Antilope (1), Gepard (1), Seelöwe (1), Strauss (1), Vogel (1)	0	
Yersinose	34	Affe (12), Hund (11), Antilope (5), Katze (4), Schaf (1), Vogel (1)	2	Antilope (2)
Coxiellose	5	Affe (4), Lama (1)	0	
Cryptosporidiose	7	Katze (4), Hund (1), Rentier (1), Schlange (1)	1	Katze (1)
Leptospirose	22	Seelöwe (12), Hund (6), Biber (4)	0	
Toxoplasmose	10	Katze (3), Hund (2), Erdmännchen (2), Affe (1), Lama (1), Känguruh (1)	0	
Listeriose	0	0	0	
Salmonellose	129	Vogel (22), Echse (20), Geflügel (13), Hund (13), Maus (11), Affe (10), Stachelschwein (5), Katze (4), Meerschweinchen (3), Antilope (2), Biber (2), Giraffe (2), Otter (2), Strauss (2), Rüsselspringer (2), Wildschwein (2), Elefant (1), Grosskatze (1), Klippschliefer (1), Krokodil (1), Lama (1), Lurch (1), Manguste (1), Pinguin (1), Pferd (1), Rentier (1), Schaf (1), Schlange (1), Seelöwe (1), Ziege (1)	7	Echse (5), Maus (2)

Tab. 3: Tierseuchenüberwachung 2020

## 2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper (Kadaver) und Teile davon sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich sinnvoll verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird. Das VABS betreibt hierfür eine regionale Sammelstelle, welche seit vielen Jahren gegen entsprechende Gebühren auch von den Kantonen AG und BL genutzt wird.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Entsorgungs-Bewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf. Im Berichtsjahr musste keine Kontrolle in einem Entsorgungsbetrieb durchgeführt werden.

	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	Total
2012	203'719	19'553	11'767	235'039
2013	194'541	17'170	12'246	223'957
2014	191'891	16'764	10'970	219'625
2015	195'357	15'848	9'270	220'475
2016	179'436	14'276	10'509	204'221
2017	174'264	12'416	8'501	195'181
2018	170'710	13'358	9'549	193'617
2019	168'906	11'986	7'927	188'819
2020	157'243	14'098	7'973	179'314

Tab. 4: Entsorgungsmengen tierischer Nebenprodukte (Kg) nach kantonaler Beteiligung

## 3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

### 3.1 Bienengesundheit

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sind hoch ansteckende bakterielle Krankheiten, die die Bienenbrut befallen. Die Krankheiten verlaufen zu Beginn meist langsam, schwächen die Völker und breiten sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und können so die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheiten kommen weltweit häufig vor und gehören in der

Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen. Im Berichtsjahr wurde keine dieser beiden Bienen-seuchen auf Kantonsgebiet nachgewiesen.

Um eine weitere Bienen-seuche handelt es sich beim Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Nachdem in Italien von diesem parasitisch lebenden Käfer befallene Bienenstände festgestellt wurden, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ein Überwachungsprogramm inklusive digitaler Meldungswege (Webseite und App) für diesen Schädling erarbeitet, so dass ein allfälliger Eintrag in die Schweiz frühzeitig erkannt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen ergriffen werden können. Zu diesem Zweck werden Imker ausgewählt, welche in ihren Bienenständen spezielle Fallen aufstellen, um so einen Befall mit diesen Käfern frühzeitig erkennen zu können. Basel-Stadt war mit fünf dieser sogenannten ‚Sentinel-Imker‘ am Überwachungsprogramm ‚Apinella‘ mitvertreten, das auch 2021 fortgeführt wird.

### 3.2 Blauzungkrankheit (Bluetongue-Virus)

In der Schweiz wurde die Blauzungkrankheit erstmals im Jahr 2007 in der Gemeinde Bettingen nachgewiesen. Diese Krankheit, welche vor allem Schafe und Ziegen, aber auch Rinder erkranken lässt, konnte vorerst durch aufwändige Impfkationen unter Kontrolle gebracht werden. Das Blauzungvirus wird durch Gnuten, eine kleine Mückenart, übertragen und hat sich von Süden her in den letzten zwei Jahrzehnten immer weiter in Europa ausgebreitet. Ende 2017 wurde das Virus nach einem weiteren Ausbruch im Jahr 2012 erneut in der Schweiz nachgewiesen. Im BT-Überwachungsprogramm wurden schweizweit 2020 insgesamt zwei Rinder positiv auf BTV-8 getestet. In BS gab es keinen erneuten Fall von Bluetongue.

### 3.3 Afrikanische Schweinepest

Nach verschiedenen Seuchenausbrüchen bei Wildschweinen in Osteuropa hat sich die Afrikanische Schweinepest immer weiter Richtung Westeuropa ausgebreitet (v.a. Polen, Nordosten Deutschlands). Diese hochansteckende Tierseuche verläuft bei Tieren der Schweinegattung häufig tödlich. Sie ist zwar für den Menschen ungefährlich, hat aber massive wirtschaftliche Einbussen zur Folge - auch aufgrund von Exporteinschränkungen. Das Virus wird nicht nur von Tier zu Tier bzw. Kadaver zu Tier übertragen, sondern bleibt auch in Schweinefleischprodukten über lange Zeit infektiös. Mit grösster Wahrscheinlichkeit kamen so die Ausbrüche in Belgien, fern der endemischen Regionen, zustande. Es ist davon auszugehen, dass Reste kontaminierter Schweinefleischprodukte (z.B. Wurstwaren) auf Autobahnraststätten weggeworfen und dort von nach Nahrung suchenden Wildschweinerotten aufgenommen wurden, wodurch sich diese dann über die Lebensmittel mit dem Virus infizierten. Ähnliche, orale Übertragungswege kennen wir übrigens auch bei der Maul- und Klauenseuche MKS, die im Jahr 2001 ein massives Seuchengeschehen mit immensen wirtschaftlichen Folgen in England und Kontinentaleuropa ausgelöst hatte. Auslöser dieser Epidemie, in dessen Folge Millionen von Nutztieren getötet werden mussten, waren mit grösster Wahrscheinlichkeit Fleischabfälle, die illegal an Schweine verfüttert wurden.

Um solch dramatische Szenarien zu vermeiden, werden im ganzen EU-Raum, inkl. Schweiz Vorsichtsmassnahmen getroffen. Der Kanton Basel-Stadt spielt auf der europäischen Nord-Südverkehrsachse und als Grenzkanton eine wichtige Rolle hinsichtlich des nationalen Seuchenmonitorings. Entsprechend wurden im Sinne der Disease Awareness und in enger Zusammenarbeit mit den Grenzschutzbehörden an den Grenzübergängen Merkblätter und Plakate zu diesem Thema verteilt sowie die kantonale Notfallplanung zur Seuchenbekämpfung überarbeitet.

Zudem hat das Veterinäramt mit der Basler Jagdaufsicht ein Monitoring-Programm für die lokale Wildschweinepopulation erarbeitet und erprobt. Dabei muss u.a. jedes tot aufgefundene sowie

auch geschossene kranke Tiere geborgen, seuchenpolizeilich gesichert und auf das Afrikanische Schweinepestvirus beprobt werden.

### 3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten

Im Berichtsjahr wurden in Basel-Stadt bei verschiedenen Tierarten 10 meldepflichtige Erkrankungen diagnostiziert. Es handelte sich hierbei um sieben positive Resultate auf Salmonellen (fünf Echsen, zwei Mäuse), zwei positive Resultate auf Yersiniose (zwei Antilopen) sowie ein positives Resultat auf Cryptosporidiose (Katze). Eine detaillierte Aufstellung der für BS untersuchten Seuchen kann Tabelle 3 entnommen werden.

## B2. Import / Export

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Import / Export / Artenschutz

Für einen Grenzkanton sind Ein- und Ausreise etwas Alltägliches. Im tierischen Bereich betrifft dies die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren und Waren tierischen Ursprungs und die Umsetzung des Artenschutzabkommens. Hier lässt sich unterscheiden zwischen der meist problemlosen gewerblichen Nutzung und privaten Ein- oder Ausfuhr, bei welchen oft Unwissenheit über die Vorschriften das Problem sind.

### 1. CITES / Artenschutzabkommen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten bleiben. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) entstanden.

In der Schweiz obliegen Artenschutzkontrollen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit seinen grenztierärztlichen Diensten und CITES-Kontrollstellen. In der Nordwestschweiz sind die Kontrollen per Mandat an unser Veterinäramt übertragen.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit nach CITES geschützten Arten, sowohl von lebenden Exemplaren als auch von Produkten, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt oder exportiert werden, wenn die Ausfuhr aus dem Ursprungsland mittels eines entsprechenden Artenschutzzeugnisses bewilligt wurde.

Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art durch diese Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Importstaaten unterstützen die Exportstaaten in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen. Hierfür bedarf es jeweils einer Einfuhrbewilligung.



Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I bis III) eingeteilt.

**Anhang I** (die strengste Schutzstufe) enthält Arten, die vom Aussterben bedrohten sind und deren Population durch den Handel noch mehr beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, sind die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I entweder verboten oder - mit Ausnahme - nur mit Bewilligung möglich.

**Anhang II** enthält Arten, die - obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute vom Aussterben bedroht sind – dennoch davon bedroht werden können, wenn der Handel nicht strengen Regelungen unterworfen wird. So ist die Aus- und Einfuhr dieser Arten stets bewilligungspflichtig.

Artgeschützte Tiere sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten und viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, Seepferdchen, alle Wildkatzen, gewisse Riesenmuscheln, Vogelspinnenarten und Skorpione. Ferner auch Erzeugnisse wie beispielsweise Alligatorenleder, Felle, Nahrungsmittel oder Schmuckstücke. Artgeschützte Pflanzen sind z. B. sämtliche Kakteen, Orchideen, brasilianisches Rosenholz, Palo santo und rotes Sandelholz.



Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere für die Einfuhr bewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

Das Veterinäramt hat im Rahmen ihres Artenschutz-Mandats im Jahr 2020 insgesamt 2744 (Vorjahr 4162) kontrollpflichtige Sendungen mit tierischen und 273 (Vorjahr 855) mit pflanzlichen Bestandteilen überprüft. Zudem wurden 106 (Vorjahr 99) Sendungen mit kontrollpflichtigen lebenden Tieren kontrolliert. Insgesamt sind dies rund 1900 Sendungen weniger. Zurückzuführen ist dieser Rückgang insbesondere auf eine Erleichterung im Vollzug des CITES-Abkommens, welche Instrumente aus Rosenholz unter 10 kg von der Kontrollpflicht befreit. In der Zeitperiode 2017-2019 unterlagen solche Erzeugnisse kurzfristig der Bewilligungs- und Kontrollpflicht, weswegen die Anzahl der Kontrollen in dieser Zeitspanne knapp um die Hälfte zugenommen hatte. Mit dieser Vollzugsänderung pendeln sich die durchgeführten Kontrollen pro Jahr von rund 3200 Sendungen wieder auf einem üblichen Niveau ein. Siehe Abb. 3/Tab. 5.

In 45 Fällen (90 im Vorjahr) hat die Artenschutzkontrollstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt Massnahmen verfügt. Mögliche Massnahmen sind in erster Linie die Beschlagnahme oder die Einziehung.

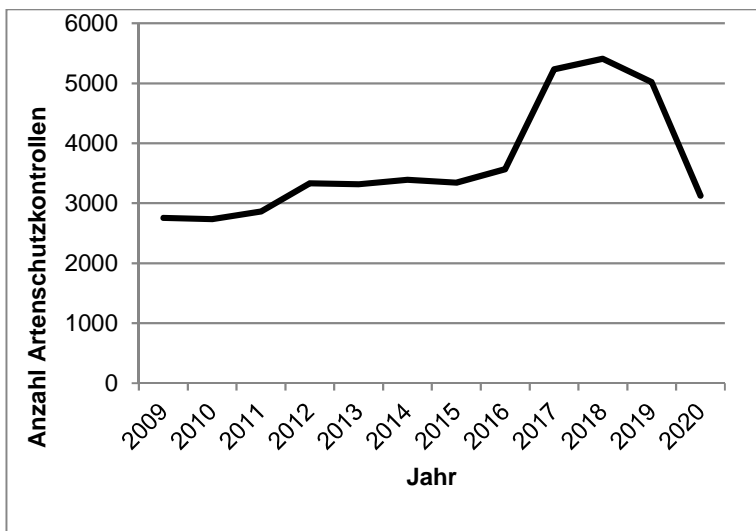


Abb. 3: Diagramm Artenschutzkontrollen

Kontrollpflichtige Sendungen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
- Kontrollen lebende Tiere	130	104	67	72	99	106
- Kontrollen tierische Bestandteile	3'154	3405	4241	4257	4162	2744
- Kontrollen pflanzliche Bestandteile	58	61	991	1079	855	273
<b>Total aller Kontrollen:</b>	<b>3'342</b>	<b>3570</b>	<b>5299</b>	<b>5408</b>	<b>5017</b>	<b>3123</b>
- Massnahmen nach Kontrollen	35	20	29	46	90	45
- in Prozent	1.04%	0.56%	0.55%	0.85%	1.79%	1.44%

Tab. 5: Anzahl Artenschutzkontrollen 2016-2020

## 2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

So wie die Schweiz, definiert jedes Land weltweit seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können zuweilen sehr komplex und unterschiedlich zu denjenigen der Schweiz und der EU sein. Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit. Paradoxe Weise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Drittländer) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Besonders erschwerend ist der Wildwuchs hinsichtlich der beizubringenden Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Reisetauglichkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

## 3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt verfügt bei einer Einfuhr von Wiederkäuern oder anderen Tieren eine vierwöchige Quarantäne und überprüft die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort.

### **Risiko Tollwutvirus**

In gewissen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann.

Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Titer) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartefrist von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU-Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält unser Veterinäramt Kenntnis über die Haltung solcher Tiere, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten der einführenden oder haltenden Person oder gar die Euthanasie.

### **Haustiere aus dem Ausland**

Eng verknüpft mit der Fragestellung des Tollwutschutzes ist der Handel mit Hunden oder anderen Tieren aus dem Ausland. Das Veterinäramt hat in Zusammenhang mit Verdacht auf nonkonforme Einfuhr von Hunden oder Katzen in die Schweiz in 35 Fällen (Vorjahr 15) Abklärungen vornehmen müssen. Dabei musste ein Tier euthanasiert werden (Vorjahr drei), weil die Verursachenden die Rückführungskosten nicht tragen wollten. Vier Tiere (Vorjahr zwei) konnten erfolgreich und wohlbehalten ins Herkunftsland zurückgeschafft werden.

### **Drittlandwaren über den Euroairport**

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV) dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkte nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der EAP Euroairport Basel ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am EAP melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann den Importeur an die Staatsanwaltschaft verweisen muss.

### **Einfuhr - der Trend bei Hunden**

Seit Jahren verzeichnet das Veterinäramt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den intensivierten Tierhandel über das Internet zurückzuführen ist. Im Kanton Basel-Stadt haben nur 43 Prozent aller angemeldeten Hunde eine Chipnummer mit dem Schweizer Ländercode. Weil in der Schweiz geborene Hunde zwingend mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen, der den Schweizer Ländercode trägt, kann daraus geschlossen werden, dass 57 Prozent aller angemeldeten Hunde aus dem Ausland stammen. Aufgrund des Umstands, dass Hunde einen Mikrochip mit Schweizer Ländercode erhalten, wenn sie illegal ohne Chip über die Grenze gekommen sind und deshalb nachgechipt werden müssen, liegt der Anteil der in der Schweiz geborenen Hunde tatsächlich noch tiefer. Der Trend bei der Abnahme des Anteils der in der Schweiz geborenen Hunde am Gesamthundbestand wird in allen Schweizer Kantonen schon seit Jahren beobachtet und geht mit der laufend zunehmenden Mobilität innerhalb Europas und vor allem mit dem zunehmenden, gedankenlosen Tierhandel über das Internet weiter.

Bei der Einfuhr von Hunden ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Tiere zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz gebracht werden. Leider wird der Grundsatz, dass Gewerbsmässigkeit auch dann vorliegt, wenn es sich "nur" um einen einzigen Hund zwecks Weitergabe handelt, häufig nicht beachtet. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr aus vermeintlich tierschützerischen Gründen erfolgte (z. B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann.

Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, können die Tiere aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Zeit zurückgehalten oder eingezogen werden.

## B3. Tierversuch

Dr. Walter Zeller, Leiter Fachbereich Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der „Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.

### 1. Tierversuche

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 364 Bewilligungen für Tierversuche ausgestellt. Beurteilt wurden 57 neue Gesuche, 111 Fortsetzungsgesuche sowie 196 Ergänzungsgesuche. 2020 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 17 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt. Corona bedingt sind rund ein Drittel der Inspektionen ausgefallen. Die Inspektionen ergaben nebst kleineren Beanstandungen insgesamt befriedigende Ergebnisse.

Die detaillierten Zahlen zu den eingesetzten Tieren für das Jahr 2020 liegen erst Mitte 2021 vor. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2019 139'072 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Das sind 1'120 Tiere mehr als im Vorjahr.

Mit einem Anteil von über 99 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster, Gerbils und Meerschweinchen) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden ferner Fische, Primaten, Vögel, Kaninchen, Hunde, sowie Amphibien verwendet. Die Zahl der Versuche mit Primaten nahm um 76 ab (insgesamt 125 Versuche mit Primaten). Bei der Durchführung der Tierversuche waren 4'713 Tiere (3,4 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 259 Tiere. Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung erhöhte sich um 4'113 Tiere (54'977 Tiere oder 39,5 der insgesamt eingesetzten Tiere). Die restlichen 79'382 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet.

Tierart	Anwendungsbereiche								Total
	Grundlagenforschung	angewandte Forschung	Krankheitsdiagnostik	Lehre	Unbedenklichkeitsprüfungen	anderer Zusammenhang	Davon ohne Belastung	Davon mit schwerer Belastung	
Mäuse	68'970	47'226	1'444	921	682	0	34'733	4'605	119'243
Ratten	1'600	150690	104	524	434	60	8'230	90	18'412
Fische	854	0	0	0	0	70	456	1	924
Hamster	0	48	127	0	0	0	16	6	175
Primaten	26	0	0	0	0	99	125	0	125
Andere Nager	0	0	66	0	0	0	24	11	66
Vögel (inkl. Geflügel)	0	0	0	0	0	56	0	0	56
Kaninchen	0	10	0	0	18	0	0	0	28
Hunde	19	0	0	0	0	4	23	0	23
Amphibien, Reptilien	12	0	0	0	0	0	11	0	12
Meerschweinchen	0	0	0	0	0	8	8	0	8
<b>Total</b>	<b>71'481</b>	<b>62'974</b>	<b>1'741</b>	<b>1'445</b>	<b>1'134</b>	<b>297</b>	<b>43'626</b>	<b>4'713</b>	<b>139'072</b>

Tab. 6: Tierversuche 2019 im Kanton BS, Aufteilung über Anwendungsbereiche. (Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).

Belastung	2015	2016	2017	2018	2019
Schwer	4'015	4'171	4'785	4'454	4'713
Mittel	55'288	55'364	52'967	50'864	54'977
Wenig	47'834	43'004	36'101	42'770	35'756
Keine	44'560	41'807	41'715	39'864	43'626
Total	151'697	144'346	135'568	137'952	139'072

Tab. 7: Tierversuche, Belastung der Versuchstiere 2015 - 2019. Die Zahlen für 2020 liegen erst Mitte des Folgejahres vor.

	<b>SG 0</b>	<b>SG 1</b>	<b>SG 2</b>	<b>SG 3</b>	<b>Total</b>
Mäuse	34'733	30'955	48'950	4'605	119'243
Ratten	8'230	4'399	5'693	90	18'412
Fische	456	244	223	1	924
Hamster	16	75	78	6	175
Primaten	125	0	0	0	125
Andere Nager	24	6	25	11	66
Vögel (inkl. Geflügel)	0	56	0	0	56
Kaninchen	0	21	7	0	28
Hunde	23	0	0	0	23
Amphibien, Reptilien	11	0	1	0	12
Meerschweinchen	8	0	0	0	8
<b>Total</b>	<b>43'626</b>	<b>35'756</b>	<b>54'977</b>	<b>4'713</b>	<b>139'072</b>
in Prozent	31.4	25.7	39.5	3.4	100

Tab. 8: Tierversuche, Belastung pro Tierart. Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV.

## 2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche

Die fachgerechte und tierschonende Leitung und Durchführung von Tierversuchen kann nur durch entsprechend ausgebildetes Personal gewährleistet werden. Die Tierschutzgesetzgebung legt die Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung des Personals und die Anforderungen an die Weiterbildung fest.

Das Veterinäramt anerkennt Personen mit entsprechendem Ausbildungsnachweis. Diese Anerkennung ist zwingende Voraussetzung für das Arbeiten mit Versuchstieren. Die Überprüfung der vorgeschriebenen Weiterbildung des anerkannten Fachpersonals erfolgt periodisch durch das Veterinäramt.

Im Jahr 2020 wurden 156 Personalentscheide durch das Veterinäramt im Bereich Tierversuche ausgesprochen.

## B4. Tierschutz

Dr. Guido Vogel, Leiter Fachbereich Tierschutz

Die Abteilung Tierschutz des Veterinäramts ist mit dem Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, der darauf abgestützten eidgenössischen Verordnungen und der kantonalen Tierschutzverordnung beauftragt. Falls nötig, werden Massnahmen zur Verbesserung des Tierwohls im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verfügt und/oder tierquälerische Tierhaltungen im Rahmen eines Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft verzeigt (Überweisung mit Antrag). Zudem berät das Veterinäramt die Bevölkerung auf Anfrage bei Tierhaltungsfragen.

Artikel 39 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes erlaubt dem Veterinäramt in seiner Funktion als gerichtliche Polizei ausdrücklich den Zutritt zu Tieren, welche in Wohnungen, Gebäuden oder auf Privatgrund gehalten werden. Ein Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft ist dabei nicht erforderlich. Das Veterinäramt hat somit die gesetzliche Grundlage, bei Meldungen über vermeintliche Tierschutzvergehen den Sachverhalt vor Ort zu überprüfen.

### **Tierschutz - Emotionsgeladene Thematik**

Das Veterinäramt sieht sich nebst steigenden Tierschutz-Fallzahlen seit längerem mit einer gesteigerten Sensibilisierung und Erwartungshaltung der Bevölkerung, aber auch mit einer zunehmenden Uneinsichtigkeit der Kundschaft in Sachen Tierschutz konfrontiert. Immer öfter werden auch Anwälte (Rechtsschutzversicherungen) eingeschaltet, um weniger das Recht, als vielmehr den eigenen Willen mit allen Mitteln durchzusetzen. Es werden auch zunehmend Stimmen laut, die den Tieren mehr Schutz zugestehen möchten als die Tierschutzgesetzgebung vorsieht. Dabei werden beim Veterinäramt vermehrt Tierschutzmeldungen eingereicht, hinter welchen eher individuelle und strengere Vorstellungen von Tierschutz stecken als die gesetzlichen Vorgaben es einfordern. Entsprechend genau wird durch die Meldenden beobachtet, was nach ihrer Meldung passiert. Da das Veterinäramt nur dann tätig werden kann, wenn in einer Tierhaltung gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen wird, sind Meldende von Tierschutzfällen nicht zufrieden, wenn sich in der betreffenden Tierhaltung nichts verändert. Kommt hinzu, dass es dem Veterinäramt aus Datenschutzgründen nicht erlaubt ist, Drittpersonen Informationen über erfolgte Abklärungen, über Feststellungen und über allfällig ergriffene Massnahmen weiterzugeben. Der Unmut über die dann ausbleibenden Feedbacks entlädt sich alsdann in den sozialen Medien.

### **Geltungsbereich der gesetzlichen Vorschriften**

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung gilt für Wirbeltiere (und für wenige Nichtwirbeltiere) und enthält umfangreiche Vorgaben z. B. über Abmessungen und Ausstattung der Gehege, Beschäftigungsmöglichkeiten, Sozialkontakte, Auslauf und klimatische Verhältnisse in den Tierhaltungen. Die in der Gesetzgebung definierten Masseinheiten für die Haltung, den Umgang und die Nutzung von Tieren sind dabei als Minimalstandards zu verstehen. Eine vorbildliche Tierhaltung geht darüber hinaus. Die Tierschutzgesetzgebung ist in den letzten Jahren dennoch komplexer und technischer geworden und hat an Umfang enorm zugenommen.

## 1. Private Heimtier- und Wildtierhaltungen

Das Veterinäramt kontrolliert private Heim- und Wildtierhaltungen üblicherweise aufgrund von Verdachtsmeldungen, welche dem Veterinäramt aus der Bevölkerung, von Tierschutzorganisationen, von anderen Behörden oder von der Polizei zugestellt werden. Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

### **Massnahmen im Verwaltungsverfahren**

Das Veterinäramt ergreift bei festgestellter Missachtung der eidgenössischen oder kantonalen Tierschutzgesetzgebung Massnahmen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Ein solches Verwaltungsverfahren kann in eine mündliche Anweisung, aber auch in eine schriftliche Verwarnung oder in eine andere schriftliche Weisung münden. Größere Missstände werden mittels einer an den Tierhalter gerichteten, kostenpflichtigen Verfügung mit tierschutzrechtlichen Auflagen geregelt, zumeist unter Androhung von Konsequenzen bei weiterer Missachtung. Die Massnahmen bezwecken, dass die Tierhaltenden den Umgang und die Haltung für das Tier künftig tierschutzkonform gestalten. Die Einhaltung der Massnahmen wird nachkontrolliert und bei Bedarf werden weitergehende Massnahmen erwogen. Die härteste Massnahme im Verwaltungsverfahren ist das schweizweit gültige, personenbezogene Tierhalteverbot.

### **Massnahmen im Strafverfahren**

Das Veterinäramt ist nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens bei strafrechtlich zu verfolgenden Tierschutzvergehen auch zuständig für die Überführung des Verwaltungsverfahrens in ein Strafverfahren zuhanden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (Verzeigung, Überweisung mit Antrag). Dies im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen, bei denen hinsichtlich des Strafprozessverfahrens nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft für strafprozessuale Ermittlungen zuständig sind. Diese Aufgabe ist im Kanton Basel-Stadt explizit von den Verwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen Fachgebiet wahrzunehmen. Dem entsprechend kann sich das Veterinäramt im Tierschutzstrafrecht nicht auf die Einreichung von „einfachen“ Strafanzeigen beschränken, sondern ist vielmehr auch für die gesamte polizeiliche Ermittlungstätigkeit verantwortlich. Bei den Fällen, in welchen die Täterschaft nicht ermittelbar ist, sei es durch fehlende Hinweise oder auch bei widersprüchlichen Aussagen (Aussage gegen Aussage, keine Zeugen, kein ausreichendes Beweismaterial), wird das Verfahren im Veterinäramt eingestellt und ad acta gelegt. Die eingestellten Verfahren gelangen somit im Kanton Basel-Stadt nicht an die Staatsanwaltschaft. Diese besondere Verfahrenspraxis sowie der zweifelhafte Vergleich zwischen einem kleinen Stadtkanton und landwirtschaftlich dominierten Kantonen hat in der Vergangenheit bei einer anerkannten Tierrechtsorganisation des Öfteren und trotz vorgängiger Stellungnahme zum Sachverhalt durch unser Amt zu für unseren Kanton nachteiligen und medienwirksamen Interpretationen geführt. Dabei wurde unser Kanton in der jährlich erscheinenden Statistik der TIR (Tier im Recht) hinsichtlich der Tierschutzstrafpraxis wiederholt und ungerechtfertigt auf die hintersten Plätze verwiesen. Dabei ist das Veterinäramt im Bereich Tierschutz sehr aktiv, wie die nachfolgende Statistik ausweist (exkl. Strafverfahren im Bereich Schlachthof, siehe dort).

Im Jahr 2020 hat das Veterinäramt 111 Abklärungen zu Tierschutzmeldungen getätigt. Dies führte zu insgesamt 17 Verzeigungen (Überweisung mit Antrag), 15 eingestellten Verfahren, 9 verfügbaren Tierhalteverboten, 24 Verfügungen mit anderen tierschutzrechtlichen Auflagen und 16 schriftlichen Verwarnungen oder Weisungen (Tabelle 9).



<b>Tierschutzfälle mit Verwaltungsverfahren</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Überweisungen mit Antrag (Verzeigung)	16	17
Eingestellte Verfahren	17	15
Verfügungen Tierhalteverbote (schweizweit, generell oder partiell)	9	9
Verfügungen mit anderen tierschutzrechtlichen Auflagen	11	24
Schriftliche Verwarnungen/Weisung mit tierschutzrechtlichen Auflagen	21	16
Übrige Verfahren	32	30
<b>Total</b>	<b>106</b>	<b>111</b>
Kontrollen vor Ort	k. A.*	51
Tierstations-Aufenthalte von Tieren aus Tierschutzfällen (teilweise mehrere Tiere pro Fall)	k. A.*	26

Tab. 9: Tierschutzfälle privat (ohne Einbezug des Schlachthofs), durchgeführte Kontrollen vor Ort und Aufenthalt in der Tierstation des Veterinäramts. \* neu dokumentiert ab 2020, deshalb für das Vorjahr keine Angaben (k. A.).

## 2. Bewilligungen

Das private und gewerbliche Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung namentlich bezeichnet sind (z. B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Haltungen mit solchen Tierarten werden vom Veterinäramt regelmässig kontrolliert.

Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" regelt die bewilligungspflichtige Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die Überprüfung der Sicherheitsaspekte solcher Tierhaltungen obliegt der Kantonspolizei, die Erteilung der Bewilligung und die Überprüfung der tierschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt durch das Veterinäramt. Bewilligungen für potenziell gefährliche Hunde sind statistisch unter dem Kapitel «Hundefachstelle» erfasst.

Des Weiteren benötigt man eine kantonale Bewilligung bei der Verwendung von lebenden Tieren für die Werbung oder bei Veranstaltungen (2020: vier Bewilligungen, 2019 12 Bewilligungen). Bei diesen Anlässen wird im Voraus die tierschutzkonforme Haltung im geplanten Aktivitätsfeld überprüft, die Bewilligung ggf. mit erforderlichen Auflagen versehen und anschliessend während des Anlasses vor Ort stichprobenweise kontrolliert.

Auch der gewerbsmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig. Darunter fallen zum einen die Zoofachgeschäfte, zum anderen Tierschutzorganisationen, welche Tiere aus dem Ausland in die Schweiz vermitteln. Die Anzahl der Handelsbewilligungen (ohne Zoofachgeschäfte) ist in Basel-Stadt auf fünf (Vorjahr: drei) angestiegen. Die routinemässigen Kontrollen im Zoofachhandel mussten im Berichtsjahr aus Ressourcengründen auf das folgende Jahr verschoben werden.

Um festzustellen, ob die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässige und/oder risikobasierte Kontrollen statt.

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen. Im Jahr 2020 wurden 10 (Vorjahr: 10) Baugesuche beurteilt und der fertige Bau später abgenommen.

Die oben erwähnten Bewilligungstypen und ihre Anzahl sind nachfolgend in Tabelle 10 zusammengestellt.

<b>Anzahl Bewilligungen</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Wildtierhaltebewilligungen privat	15	16	13	13	9	7
Wildtierhaltebewilligungen gewerblich	4	6	4	4	3	2
Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere (ohne Hunde)	18	16	14	14	12	10
Bewilligungen für Tierheime	0	0	0	0	1	1
Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren	19	15	14	10	12	4
Bewilligungen für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren	0	1	1	1	3	5
Bewilligungen Zoofachhandel	7	7	6	6	6	6
<b>Total aktive Bewilligungen Tiere</b>	<b>63</b>	<b>61</b>	<b>52</b>	<b>48</b>	<b>46</b>	<b>35</b>
Beurteilte Baugesuche betreffend Tierhaltung	5	6	8	11	10	10

Tab. 10: Überblick Bewilligungen und weitere administrative Dokumente, für die Statistik betreffend potentiell gefährlicher Hunde siehe unter B5. Hundefachstelle.

## B5. Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel, Leiter Hundefachstelle

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung von Hunden im Allgemeinen, insbesondere Meldungen über übermässig aggressive Hunde oder Meldungen über Hundebissverletzungen, sowie die Haltung von potenziell gefährlichen Hunden (pgH) und allen damit in Zusammenhang stehenden Abklärungen und Massnahmen. Daneben ist die Hundefachstelle auch zuständig für Präventionsmassnahmen wie z. B. die Präventionskurse Kind & Hund für Kindergartenkinder. Allen Themen gemeinsam ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl zugunsten der Menschen als auch der Tiere.

### 1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, des kantonalen Hundereglements und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt. Ferner führt das Veterinäramt die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und erhebt die kantonale Hundesteuer. Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist es, die Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen, zu regeln. Die Gesetzgebung und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt und die Kantonspolizei fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

#### Der Trend in Zahlen

Die Gesamtzahl der auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde hat gegenüber dem Vorjahr erneut leicht zugenommen: Per 1. April 2020 wurden im Kanton Basel-Stadt 5'146 Hunde gehalten (Vorjahr 5'082). Im Berichtsjahr wurden auf Kantonsgebiet per 31. Dezember 2020 unverändert 26 pgH (Vorjahr 26) gehalten. Im Verlauf des Jahres 2020 wurden acht pgH-Neubewilligungen ausgestellt (2019 neun). Die Abnahme bewilligungspflichtiger Rassen ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Hundebestand</b>	<b>4'859</b>	<b>4'785</b>	<b>4'818</b>	<b>4'783</b>	<b>4'817</b>	<b>4'932</b>	<b>5'002</b>	<b>5'082</b>	<b>5'146</b>
davon potenziell gefährliche Hunde (pgH)	52	45	39	34	33	29	30	26	26

Tab. 11: Hundebestand und Anzahl potentiell gefährlicher Hunde

## 1.1 Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die seit 1. Mai 2006 bestehende Meldepflicht von Fachleuten. Zu diesen meldepflichtigen Fachleuten zählen Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Polizei- und Zollorgane und Hundeausbildende. Meldepflichtig sind Bissverletzungen jeglicher Art und übermässiges Aggressionsverhalten von Hunden. Zudem darf jede Person auf freiwilliger Basis entsprechende Feststellungen melden. Das Veterinäramt klärt die Meldungen ab und verfügt bei tatsächlich auffälligen Hunden bzw. problematischen Hundehaltungen angemessene Massnahmen (siehe nächstes Unterkapitel).

Die Jahresfallzahlen beinhalten die Anzahl Bissmeldungen und die Anzahl Meldungen über übermässiges Aggressionsverhalten pro Jahr, welche beim Veterinäramt eingegangen sind, siehe Tabelle 11.

Um aus den jährlich erhobenen Fallzahlen ableiten zu können, wie gut die Bevölkerung vor auffälligen Hunden geschützt ist, müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden:

1. Nebst den meldepflichtigen Fachleuten melden auch kynologisch ungeschulte Personen ihre Feststellungen. Zahlreiche als übermässig aggressiv gemeldete Hunde stellen sich nach Abklärungen des Veterinäramts immer wieder als harmlos heraus. Diese Meldungen sind dennoch in den Jahresfallzahlen mitenthalten.
2. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat im Jahr 2011 eine Studie über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten veröffentlicht. Gemäss dieser Studie melden die meldepflichtigen Fachleute schwere Bissverletzungen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) im Gegensatz zu Bagatellfällen meist verlässlich. Daraus darf gefolgert werden, dass die in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfälle zu zufälligen Schwankungen der Jahresfallzahlen führen. Der Verlauf der Jahresfallzahlen betreffend die schweren Bissverletzungen ist somit aussagekräftiger.
3. Aussagekräftig ist auch der Verlauf der jährlichen Anzahl an behördlich angeordneten Massnahmen bei tatsächlich auffälligen Hunden bzw. in tatsächlich problematischen Hundehaltungen.

Fazit: Das Interpretieren und Vergleichen der Jahresfallzahlen ist nur unter Berücksichtigung der Anzahl der schweren Bissverletzungen und der Anzahl der behördlich angeordneten Massnahmen sinnvoll.

Tabelle 12 zeigt die beim Veterinäramt bearbeitete Anzahl der Meldungen über Bissverletzungen und deren Unterteilung.

Bei den schweren Bissverletzungen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) und insbesondere bei gebissenen Kindern und bei den erforderlichen Massnahmen ist erfreulicher Weise eine rückläufige Tendenz feststellbar.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Total Bissmeldungen und Meldungen übermässiges Aggressionsverhalten</b>	<b>99</b>	<b>93</b>	<b>92</b>	<b>87</b>	<b>100</b>	<b>105</b>	<b>123</b>	<b>91</b>	<b>117</b>
davon Meldungen über übermässiges Aggressionsverhalten	22	17	23	15	18	20	29	13	34
davon Bissmeldungen (Verletzungen an Mensch und Tier)	77	76	69	72	82	85	94	78	83
davon schwere Bissverletzungen	20	22	17	17	15	15	20	14	18

Tab. 12: Auffällige Hunde.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Bissmeldungen (Verletzungen an Mensch und Tier)</b>	<b>77</b>	<b>76</b>	<b>69</b>	<b>72</b>	<b>82</b>	<b>85</b>	<b>94</b>	<b>78</b>	<b>83</b>
davon Bisse an Menschen ab Alter 10 Jahre	37	27	30	35	47	47	51	40	43
davon Bisse an Menschen jünger als 10 Jahre	8	5	5	7	7	5	4	4	9
davon gebissene Hunde	32	44	34	30	28	33	39	34	31

Tab. 13: Total der Bissmeldungen und deren Unterteilung

## 1.2 Massnahmen des Veterinäramts bei Meldungen

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können. Die Tabelle 14 zeigt die Anzahl und die Art der angeordneten Massnahmen.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Verhaltenstest	19	11	8	6	12	12	9	6	6
Erziehungskurs	5	1	1	1	2	1	1	2	2
Leinen- und oder Maulkorbzwang	9	5	4	5	1	4	6	10	6
Kantonsverbot oder Einziehung	2	4	2	1	3	5	9	8	24
Euthanasie	1	0	0	1	2	2	1	0	6
Verbot von Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	1	0	1	0	0	2	3	2	7
Verwarnung	42	53	34	21	34	28	29	17	21
Diverse*	4	1	2	1	1	3	9	3	6
<b>Total</b>	<b>83</b>	<b>75</b>	<b>52</b>	<b>36</b>	<b>55</b>	<b>57</b>	<b>67</b>	<b>48</b>	<b>78</b>

Tab. 14: Massnahmen bei auffälligen Hunden, über die Jahre hinweg. Achtung: Da Mehrfachmassnahmen möglich sind, kann die Summation über Kategorien die in Tab. 12 angegebene Anzahl „als auffällig gemeldeter Hunde“ übersteigen.

\*Entzug der Bewilligung zur Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter).

## 2. Verzeigungen in Zusammenhang mit der Hundesteuer und mit der An-, Ab und Ummeldung von Hunden

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundekontrolle unter anderem in den Kategorien „Nichtbezahlen der Hundesteuer“ und „Nichtanmelden eines Hundes“ bzw. „Nicht fristgerechtes Abmelden eines Hundes“ gemacht.

Im Jahr 2020 mussten 119 (Vorjahr 98) Hundehalter/-innen wegen Nichtbezahlens der Hundesteuer verzeigt werden.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Total Überweisungen mit Antrag (=Verzeigung)</b>	<b>112</b>	<b>111</b>	<b>112</b>	<b>106</b>	<b>124</b>
davon wegen Nichtbezahlen der Hundesteuer	112	101	110	98	119
davon wegen Nichtanmelden eines Hundes*		6	2	8	5
davon wegen nicht fristgerechtem Abmelden eines Hundes*		4	0	0	0

Tab. 15: Verzeigungen, in Zusammenhang mit der Hundesteuer und mit der An-, Ab und Ummeldung von Hunden

\* neu dokumentiert ab 2017

### 3. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt Basel-Stadt seit dem Jahr 2006 angebotenen Präventionskurs „Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch geschulten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe getesteten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2020 haben 56 (2019: 100) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 31 (58) Klassen wurden im Rahmen des Ergänzungskurses im Kindergarten besucht. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird. Die geringere Zahl an durchgeführten Kursen ist auf die Restriktionen im Schulbetrieb in Verbindung mit der Pandemie zurückzuführen.

Kurzfilm Du & Hund: Auf unserer Homepage unter [www.veterinaeramt.bs.ch](http://www.veterinaeramt.bs.ch) ist unser Kurzfilm „Du & Hund“ zu finden. Er veranschaulicht in kindgerechter Form die Kursinhalte des Grundkurses und steht in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Empfehlenswert ist, wenn sich Erwachsene den Kurzfilm zusammen mit Kindern in deren Sprache anzuschauen.

## B6. Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Serafin Blumer, Leiter Lebensmittelsicherheit

Die Fleischkontrolle im Schlachthof beinhaltet die Untersuchungen der zu schlachtenden Tiere nach Seuchen- und Tierschutzkriterien, die Untersuchung der Schlachttierkörper und deren zugehörigen Organe sowie eine Reihe weiterer Untersuchungen nach spezifischen Krankheiten.

### 1. Schlachtzahlen

Das Schlachtjahr 2020 präsentierte sich im Schlachthof Basel (Bell AG) mit einem Schlachtvolumen von 611'874 Tieren (+0,6%) mit einem leichten Aufwärtstrend im Vergleich zum Vorjahr.

### 2. Beanstandungen

#### 2.1 Schlachttieruntersuchungen

Die Schlachttieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen, tierschutzrelevante Mängel festzustellen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klautentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentöse Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung möglicher Absetzfristen erfordern. Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, folgt allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (siehe auch Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachttieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören hoch ansteckende Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischem Charakter. Bei diesen Erkrankungen stehen aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und sichere Entsorgung der Kadaver im Vordergrund. Alle verendeten oder aus Krankheitsgründen getöteten Tiere werden gesondert entsorgt.

Grund	2016	2017	2018	2019	2020
Herkunftsverschmutzung	49	21	35	37	44
Unvollständige Begleitdokumente	13	23	21	3	0
Adspektorisch sichtbare, nicht deklarierte Mängel	32	32	81	155	192
Schäden aufgrund von Haltungsmängeln	58	39	90	109	198
davon Meldung an Veterinärämter oder Strafanzeige	7	4	5	8	5

Tab. 16: Beanstandungen aufgrund der Schlachttieruntersuchung.

## 2.2 Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo erforderlich, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

Bei den Schweinen überwogen mit Abstand die Beanstandungen aufgrund entzündlicher Prozesse oder mehrerer Abszesse.

Jahr	2017		2018		2019		2020	
	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar
Schweine	659'382	1'067	617'184	944	607'972	905	611'642	1'000
Rinder	205	0	101	0	169	0	232	0
Schafe	4'785	5	0	0	0	0	0	0
Gesamt	664'372	1'072	617'285	944	608'141	905	611'874	1'000

Tab. 17: Schlachtzahlen, nach Arten und Ungeniessbarkeit.

## 3. Spezifische Untersuchungen

### 3.1 Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung sämtlicher geschlachteter Schweine, Wildschweine und Pferde auf das Vorhandensein von Trichinen ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinenproben ziehen daher die Beschlagnahme des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich.

In Basel werden nur die «hauseigenen» Schweine, also die von der Firma Bell AG geschlachteten Tiere auf Trichinen untersucht. Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2020 insgesamt 611'642 Schweine aus dem Schlachthof Basel. Sämtliche Proben waren negativ.

### 3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren



und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art beauftragt. Im Jahr 2020 wurden 700 Proben für die Untersuchung auf PRRS (porcine reproductive and respiratory syndrome virus) und auf die Aujeszky'sche Krankheit bei Mutterschweinen genommen.

### 3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen

Oftmals sind die Gründe für Rückstände nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung) oder herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern, zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden. Auch mangelhaft gereinigte Fütterungsanlagen, mit denen zuvor Arzneifuttermittel verabreicht wurden, können unbeabsichtigte Kontaminationsquellen darstellen.

Im Berichtsjahr wurden 133 Proben untersucht, es konnten erfreulicherweise keine Medikamente oder Fremdstoffe nachgewiesen werden.

### 3.4 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP und APP-Überwachung (Actinobacillose der Schweine) werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone und/oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP. Im Jahr 2020 wurden im Auftrag des SGD 12 Schlachtkontrollen durchgeführt.

## 4. Tierschutz im Schlachthof

Nebst der lebensmittelrechtlichen Beurteilung gilt es auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof beurteilbar ist.

Im Zweifel wird das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Tierschutzkontrolle vor Ort vornehmen kann.

Eine Anpassung bei der Vollzugspraxis für das Vorgehen bei rechtlichen Verstössen wurde Ende 2014 begonnen. Seither werden im Schlachthof festgestellte Straftatbestände wieder direkt an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen. Parallel dazu erfolgt eine Meldung an den Herkunftskanton. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Im Falle von kleineren Verstössen wird lediglich eine Meldung an den Herkunftskanton gemacht.

Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren auf dem Transport und im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann. Aufgrund der generell verbesserten Qualität der angelieferten Tiere wurden im Berichtsjahr neu auch kleinere Mängel in die Statistik mit aufgenommen.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2020 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden

# WIR GEBEN GERNE AUSKUNFT!

Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt



## C. Kommunikation

Eine moderne Kommunikation umfasst nicht nur das Beantworten von Medienanfragen und das Verfassen eines Jahresberichtes. Zum festen Bestandteil einer modernen Kommunikation gehört ebenso die aktive Öffentlichkeitsarbeit über direkte Kanäle wie die eigene Webseite. Im Bereich Social Media leistet das Veterinäramt Basel-Stadt gar seit einigen Jahren Pionierarbeit. Kein anderes Veterinäramt in der Schweiz verfügt über eine eigene facebook-Seite (siehe Punkt 2).

### 1. Print/Radio/TV

1	Hundesteuer	BaZ
2	Taubenfalle	20 Minuten
3	Hundebisse	K-Tipp
4	Labortiere Coronazeiten	Blick-TV
5	Covid-19-Spürhunde	Basilisk
6	Wildtiere während Corona	SRF
7	Taubenpest	Basilisk
8	Giftköder	Basilisk
9	Taubenpest	CH Media
10	Taubenpest	Gundeldinger Zeitung
11	Giftköder Riehen	CH Media
12	Corona: Auswirkungen Tiere	Sonntagsblick
13	Gebühren Hund	K-Tipp
14	Tierversuche Uni (Urteil Tierquälerei)	Regionaljournal SRF
15	Entlaufene Katze	Blick
16	Giftköder Lange Erlen	Telebasel
17	Hunde Bettelnde	20 Minuten
18	Tierschutzgesetz	Sonntagszeitung
19	Fleischkontrolle	UFA Revue

Tab. 18: Medienkontakte

### 2. Social Media

Der informelle und niederschwellige Austausch mit der Bevölkerung ist uns wichtig. Diesem Anspruch tragen wir Rechnung, indem wir mit der Zeit gehen und moderne Kommunikationswege nutzen. So sind wir seit 2013 das einzige Kantonale Veterinäramt in der Schweiz, das in der Öffentlichkeitsarbeit nebst der Anwendung klassischer Kommunikationsinstrumente (Print, Medienmitteilungen, Radio/TV) zusätzlich einen eigenen Social Media-Kanal (Facebook) betreibt. Dieser bürgernahe und offene Kommunikationskanal soll einerseits nützliche Informationen vermitteln, andererseits aber auch den beidseitigen Dialog zwischen Menschen in- und ausserhalb der Verwaltung ermöglichen. Social Media lebt mehrheitlich von der Tagesaktualität. Für die entsprechende Aktions- bzw. Reaktionsbereitschaft muss Zeit zur Verfügung gestellt werden. Der direkte Austausch mit unseren Bürgerinnen und Bürgern kann zuweilen auch intensiv, selten auch unangenehm werden, denn nicht jede unserer Mitteilungen wird nur mit Applaus und „Likes“ quittiert. Aber dies ist auch nicht unser Anspruch. Unser Auftrag ist einzig und allein die fachlich abgesicherte Aufklärung und Informationsvermittlung. Social Media ist

zweifelsohne bürgernah und durch das Multiplikatorenpotenzial zudem höchst effizient. Dies machen wir uns zu Nutze. Beispiele hierzu sind die zeitnahe Warnung, meist aber Entwarnung vor vermeintlichen Giftködern oder die rasche Bereitstellung von Information bei einem Seuchenverdacht oder –fall grösseren Ausmasses. Social Media ergänzt in jedem Falle „statische“ und allgemeingültige Informationen unserer Webseite mit aktuellen und saisonalen Themen und Fragestellungen und ist zu einem unerlässlichen Kommunikationsinstrument geworden.

Insgesamt erstellten wir 29 Posts mit Informationen für die breite Bevölkerung zu diversen Themen mit Bezug zu Tieren. Anhand der online-Zugriffe lässt sich gut belegen, dass sich unsere saisonalen Beiträge über das Reisen mit Haustieren, Aufrufe zur umsichtigen Hundehaltung während der Sommerzeit, Verhalten während der 1. August-Feierlichkeiten oder Silvester jeweils grosser Beliebtheit erfreuen. Die wiederholte Publikation solcher Artikel ist deshalb durchaus beabsichtigt. Von besonderem Interesse und Spitzenreiter mit 79'554 erreichten Facebook-Usern war im Juni 2020 unser Post hinsichtlich einer Giftködermeldung in Riehen.